



Antrag

6.1NEU Termin BDKJ-Hauptversammlung 2024

Antragssteller*innen:

Antragstext

- 1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**
- 2 Der Termin für die BDKJ-Hauptversammlung 2024 wird festgelegt auf:
- 3 Donnerstag 2. Mai bis Sonntag 5. Mai 2024
- 4 Tagungsort ist das Jugendhaus Hardehausen, Warburg

Antrag

6.2NEU Digitalpolitischer Ausschuss (DiPA)

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die Hauptversammlung bildet gem. § 16 der Bundesordnung einen
3 „Digitalpolitischen Ausschuss“ (DiPA). Dieser Ausschuss ist zunächst auf vier
4 Jahre zeitlich befristet. Zur Hauptversammlung 2026 legt der Ausschuss eine
5 Evaluation seiner Tätigkeit und ein Votum zur Verstetigung vor.

6 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- 7 • Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in digitalpolitischen Fragen
8 sowie im Hinblick auf innerverbandliche Digitalisierungsprozesse,
- 9 • Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Digitalpolitik,
- 10 • Vernetzung von digitalpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ und
- 11 • Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen.

12 Auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung 2018 „Teilhabe, Lebenswelt
13 und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (3.80) dem
14 dazugehörigen Umsetzungspapier "Digitale Perspektiven für den BDKJ-
15 Bundesverband" und der Ergebnisse der digitalpolitischen Hearings von Februar
16 2022 (s. Anlage) wird der Digitalpolitische Ausschuss zu Beginn seiner Arbeit
17 sein Tätigkeitsfeld abstecken und konkrete, terminierte und messbare Ziele
18 formulieren.

19 Für die Einrichtung des Ausschusses gelten die Bestimmungen von § 23 der
20 Geschäftsordnung, insbesondere im Blick auf die Anzahl der zu wählenden (7)
21 Personen und auf die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre). Ebenso gelten die
22 Bestimmungen von § 24 der Geschäftsordnung, laut derer der Bundesvorstand für
23 eine sachgerechte Geschäftsführung sorgt.

Begründung

Die Hauptversammlung 2018 hat zum Themenfeld Digitalisierung einen Grundlagenbeschluss „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit“ gefasst, der seit 2016 von einer Arbeitsgruppe vorbereitet worden war. Außerdem hat die Hauptversammlung 2018 ein Umsetzungspapier „Digitale Perspektiven für den BDKJ-Bundesverband“ beschlossen. Hierin werden Aufträge an die Mitglieder der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, des Bundesvorstands und an die Steuerungsgruppe der 72-Stunden-Aktion formuliert.

Aus verschiedenen Gründen wurde mit den beiden Beschlüssen von den unterschiedlichen Akteuren nur ansatzweise weitergearbeitet und nur einzelne Aufträge wurden bearbeitet.

Um das Themenfeld nun mittelfristig und strukturell verlässlich zu verankern, beantragt der BDKJ-Bundesvorstand die Einrichtung des „Digitalpolitischen Ausschusses“ durch die Hauptversammlung.

Zur Vorbereitung des Antragstextes hat der Bundesvorstand im Herbst 2021 nach Beratung im Hauptausschuss eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Isi Wollenweber (DV Berlin), Simon Schwarzmüller (KjG), Yvonne Everhartz (Bundesstelle) und Stefan Ottersbach (Bundespräses) an. Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2022 zwei digitalpolitische Hearings durchgeführt, um externe Expertise und innerverbandliches Knowhow einzuholen (Ergebnisse siehe Anlage). Der vorliegende Antrag basiert auf der Beratung im Hauptausschuss sowie den Einschätzungen der Teilnehmer*innen der Hearings und Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Ergebnisse der Digitalpolitischen Hearings

- Hearing #1: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/ZqkJJzop4wTJEMe>
- Hearing #2: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/zLkpxN4sxoQMFbL>

Antrag

6.3NEU Grundsatzprogramm

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 06.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 1. Wir beschließen das Grundsatzprogramm in der vorliegenden Fassung (s.u.).

3 2. Wir ermächtigen den Bundesvorstand, den Text nach Beschluss auf
4 grammatikalische und orthografische Richtigkeit sowie auf
5 geschlechtergerechte Sprache zu prüfen und eine Schlussredaktion
6 vorzunehmen, die das Grundsatzprogramm von Inhalt und Aussagen her
7 unberührt lässt.

8 3. Der Bundesvorstand wird beauftragt eine Fassung in leichter Sprache
9 bereitzustellen.

10 4. Wir beauftragen den Hauptausschuss, geeignete Maßnahmen zur innerverbandlichen
11 Implementierung und außerverbandlichen Kommunikation festzulegen. . Der
12 Hauptversammlung 2023 soll darüber berichtet werden.

13 **Grundsatzprogramm**

14 Das Grundsatzprogramm steht in Bezug zur Bundesordnung als Text, der auf
15 grundsätzlicher Ebene Selbstverständnis und Zielsetzung des BDKJ verdeutlicht.
16 Der Nachfolgende Text zeigt, warum der BDKJ sich als katholischer Dachverband
17 versteht, sich politisch in Kirche und Staat einbringt und aktiv die
18 Gesellschaft mitgestaltet.

19
20 **Wir sind katholisch. politisch. aktiv.**

21 Grundlegende Prinzipien der Zusammenarbeit von katholischen Jugendverbänden im
22 Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sind christlicher Glaube,
23 Lebensweltbezug, Partizipation, Selbstorganisation, Demokratie, Freiwilligkeit
24 und Ehrenamtlichkeit. Wir nehmen die Zeichen der Zeit wahr und stellen uns mutig
25 den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf
26 die Lebenswelten junger Menschen. Als katholische Jugendverbände suchen wir nach
27 guten Antworten auf diese Themen und bringen sie in gesellschaftliche,
28 politische und kirchliche Debatten ein. Die hier beschriebenen langfristigen
29 Grundsätze, Werte und Ziele konkretisieren wir in Strategien und Beschlüssen.

Wir haben eine Geschichte, die uns für die Zukunft verpflichtet

Wir schöpfen Kraft aus einer starken und vielfältigen Tradition. Seit der Gründung des BDJ im Jahr 1947 prägt uns eine freiheitliche und demokratische Kultur, die wir in den Verbänden leben und für die wir uns in Gesellschaft und Kirche einsetzen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und der Weltkriege war es ein entscheidendes Gründungsmotiv der Jugendverbände, sich gemeinsam in einem Dachverband zu organisieren und einen Beitrag zu einer menschenwürdigen Gesellschaft zu leisten. Sie einte ihr Gründungsvers "Es lebe Christus in deutscher Jugend", der auch heute noch lebendig ist. Die mutigen Zeugnisse junger Menschen, auch vieler Christ*innen, während des Nationalsozialismus sind uns ein bleibendes Vorbild, dass wir uns für Zivilcourage, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit einzusetzen und sie niemals als selbstverständlich hinzunehmen, sondern uns fortwährend pädagogisch und politisch dafür einzusetzen. Auch die Erfahrungen junger Menschen während der Teilung Deutschlands und der anschließenden Wiedervereinigung haben uns geprägt. Heute fühlen wir uns nicht mehr nur als Bürger*innen eines wiedervereinigten Deutschlands, sondern auch als Europäer*innen und Weltbürger*innen. Wir sind bereit, die damit einhergehende Verantwortung und Solidarität aufbauend auf einer antifaschistischen Grundhaltung, auch über die Grenzen hinweg, zu übernehmen. Im Bewusstsein unserer langen und vielfältigen Geschichte setzen wir uns zukunftsgerichtet in christlichem Geist für eine gerechte, nachhaltige und soziale Menschheitsfamilie in der Weltgesellschaft ein.

Wir leben christlichen Glauben und vielfältige Spiritualitäten

In einer Gesellschaft mit vielfältigen Weltanschauungen leben wir den christlichen Glauben zeitgemäß und dem Leben dienend. Er ist für uns eine Ressource, die unser Leben prägt und deutet und nur in Freiheit gewählt werden kann. Wir gestalten unser Verbandsleben aus dem Leben und der Botschaft Jesu heraus und unterstützen junge Menschen bei der Entwicklung ihrer individuellen Spiritualität. Dazu bieten wir unterschiedliche Räume für individuelle Zugänge zum Glauben sowie Interpretationen von Glaubenserfahrungen. Wir geben dem Glauben junger Menschen ein Zuhause und helfen, Sinn, Ziele, Werte und Normen für das Leben zu entdecken.

Bei uns wird Nächstenliebe konkret verwirklicht, weil uns das mit Jesus von Nazareth verbindet, der das Reich Gottes verkündet und erlebbar gemacht hat. Wir leben den Glauben im Handeln sowohl im Austausch und in der Gemeinschaft als auch in Stille, Reflexion und Gebet. Wir praktizieren eine christliche Spiritualität der Menschenrechte, da jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist und wir für die Freiheit und Würde jedes Menschen eintreten. Bei uns darf jede Person so sein, wie sie ist.

Wir verpflichten uns auf die Kinder- und Menschenrechte

Wir setzen uns ein für die Achtung und Verwirklichung der universellen Menschenrechte und der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gehört insbesondere die unantastbare Würde jedes Menschen, die sich in Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten, Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Schutz vor jeglicher Gewalt und dem Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, Alter oder sozialem Status zeigt. Wir setzen uns ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wir setzen uns ein für Kindeswohl, für freie Entwicklung sowie für Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns dafür ein, dass in Kirche, Staat und Gesellschaft die Kinder- und Menschenrechte gelten und rechtlich verbindlich eingehalten werden.

Wir sind berufen als selbstbewusster Teil des Volkes Gottes

Wir sind Teil der römisch-katholischen Kirche und haben Teil an ihrer Sendung. Als Jugendverbände erleben wir eine starke Spannung zwischen kirchlichen Erfahrungen und den Lebenswelten junger Menschen. Deshalb setzen wir uns mit der prophetischen Kraft der Jugend für menschenfreundliche, nachhaltige und verbindliche Reformen in der römisch-katholischen Kirche ein. Wir hinterfragen das Handeln und die Themen aller Glieder dieser Kirche – auch uns selbst – kritisch, um der Botschaft des Evangeliums heute und in Zukunft gerecht zu werden. Als demokratisch strukturierte Jugendverbände leben wir eine partizipative und dialogische Kirche, in der Getaufte, Gefirmte und alle Menschen guten Willens Entscheidungen nicht nur vorbereiten, sondern sie auch treffen und dafür Verantwortung übernehmen. Möglichkeiten der Beteiligung und Machtkontrolle sind bei uns transparent geregelt und wir verstehen Macht- und Herrschaftskritik als Teil unseres Gottesglaubens. Schließlich ist der Einsatz für das Reich Gottes weitreichender als der Einsatz für die Kirche als Institution. Denn das Volk Gottes ist mehr als die konkrete römisch-katholische Kirche. Ökumene und Interreligiosität sind uns wichtige Anliegen. Dies zeigt sich sowohl in unserer innerverbandlichen Offenheit für alle Menschen, die unsere Werte teilen sowie unseren aktiven Kontakten zu Verbänden mit anderen Konfessionen und Religionen.

Wir sind Lernorte gelebter Demokratie

In den katholischen Jugendverbänden wird Beteiligung junger Menschen täglich gelebt. Bei uns können sich junge Menschen auf allen Ebenen selbstbestimmt und selbstverwaltet organisieren. Wir wählen unsere Verbandsleitungen und fassen Beschlüsse. Diese Erfahrungen stärken unsere demokratische Gesellschaft: Wir

111 verstehen Jugendverbandsarbeit als Werkstatt der Demokratie. Demokratie zu
112 lernen heißt Demokratie zu leben. Wir verstehen Jugendverbandsarbeit als
113 zentrales, wertebasiertes Bildungsangebot für junge Menschen. Politische Bildung
114 ist für uns ein zentraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

115 **Wir vertreten die Interessen von jungen Menschen**

116 Junge Menschen, sind Expert*innen für ihre Lebenswelten. Diese finden sich in
117 unseren Verbänden wieder und bilden die Basis unseres politischen Handelns. In
118 den katholischen Jugendverbänden empowern sich junge Menschen selbst und bilden
119 sich ihre eigene Meinung. Sie entdecken und vertreten ihre Interessen
120 selbstständig. Wir setzen uns auf politischer Ebene für die Interessen und
121 Bedürfnisse junger Menschen ein und verschaffen ihnen Gehör. Wir sorgen dafür,
122 dass nicht nur über junge Menschen, sondern mit ihnen gesprochen wird und setzen
123 uns dafür ein, dass sie als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft in allen
124 politischen Fragestellungen mitbestimmen dürfen. Wir verstehen uns als
125 Brückenbauer*innen zwischen Lebenswelten junger Menschen und Politik,
126 Gesellschaft und Kirche. Insofern vertreten wir zunächst die Interessen
127 derjenigen, die sich in den Jugendverbänden organisieren. Wir fordern zudem
128 immer wieder ein, dass bei allen politischen Entscheidungen die Interessen
129 junger Menschen, insbesondere die der jeweils Benachteiligten, mitberücksichtigt
130 werden und Teilhabe selbstverständlich ist. Dabei streben wir Kooperationen und
131 Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner*innen, Verbänden und Organisationen
132 an.

133 **Wir sind Orte der ganzheitlichen**

134 **Persönlichkeitsbildung**

135 Die Lebenswelten junger Menschen und ihr Lebensglück sind der Kern unseres
136 jugendverbandlichen Engagements. Wir bieten jungen Menschen den Rahmen ihre
137 individuelle Persönlichkeit zu entfalten und ihre Talente und Potenziale zu
138 entdecken. Wir fördern junge Menschen in ihrer personalen, sozialen, emotionalen
139 und körperlichen Entwicklung. Dies geschieht im Spannungsfeld von Bindung und
140 Autonomie, Stabilität und Mobilität, Verbindlichkeit und Freiheit, Individuum
141 und Gruppe. Bei uns erleben junge Menschen Selbstwirksamkeit,
142 Verantwortungsübernahme und Solidarität. Sie lernen gesellschaftliche und
143 kirchliche Normen zu hinterfragen, selbstständig zu denken und werden
144 gestaltender, mündiger Teil einer demokratischen Gesellschaft. Für uns stehen
145 die einzelnen Menschen – vor allen Themen und Strukturen – an erster Stelle. Wir
146 achten aufeinander, pflegen einen achtsamen Umgang und eine Kultur der
147 Wertschätzung. Wir zeigen, dass gleichberechtigtes Zusammenarbeiten möglich ist.
148 Kommunikation, Prozesstransparenz, fairer Diskurs, Vertrauen, Freimut,
149 Feedbackkultur, Subsidiarität, Selbstkritik und Solidarität prägen die Kultur
150 unserer Zusammenarbeit. Diese Kultur ist kein Selbstzweck, sondern entspricht
151 unserem kirchlichen und gesellschaftlichen Dienst und Auftrag.

152 **Wir leben Einheit in Vielfalt**

153 Die eigenständigen Jugendverbände sind die tragenden Säulen des BDJK, sie
154 gestalten den BDJK und prägen seine inhaltlichen Schwerpunkte und Aktionen. Als
155 selbstständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit
156 bestimmen Jugendverbände ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.
157 Alle Jugendverbände haben ein spezifisches Profil und eine besondere Kultur, die
158 wir in ihrer Verschiedenheit achten und wertschätzen. Dabei behalten wir die
159 Milieuerengung, die es in kirchlichen Strukturen gibt, selbstkritisch im Blick
160 und möchten ein Ort für alle jungen Menschen sein. Der BDJK als Dachverband lebt
161 von dieser Pluralität und dem Reichtum der katholischen Jugendverbände und ihrer
162 regionalen Zusammenschlüsse. Er lebt in der dauernden Spannung von Einheit und
163 Vielfalt und ist ein Lernort für Toleranz und für den Umgang mit Pluralität.

164 **Wir sind subsidiäre, lernende Organisationen**

165 Der BDJK als Dachverband bündelt die Themen und stellt Angebote zum Austausch
166 und Vernetzung zur Verfügung. Er koordiniert und organisiert Aktivitäten,
167 entwickelt politische Positionierungen, konzipiert Bildungskonzepte und
168 reflektiert theologische Entwicklungen. Es gehört zu unserem Selbstverständnis,
169 dass wir das Dachverbandsprinzip immer wieder kritisch hinterfragen und neu
170 ausgestalten. Die Mandatsträger*innen treten gegenüber kirchlichen und
171 staatlichen Stellen für die Jugendverbände und deren ideelle und finanzielle
172 Absicherung ein und vertreten die Positionen und Themen der Jugendverbände. Dies
173 geschieht auf den jeweiligen Ebenen in den Strukturen der politischen
174 Mitbestimmung sowie durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen.
175 Als Orte außerschulischer Bildung stehen wir für Professionalität, die je nach
176 Funktionsebene spezifisch beschrieben wird. Die Jugendverbände im BDJK
177 verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst und führen die Aus- und Fortbildung
178 ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen
179 durch. Für diese gibt es verbindliche und hoch qualifizierte Standards,
180 insbesondere auch im Bereich von Prävention sexualisierter Gewalt. Alle
181 Akteur*innen stellen sich dem Anspruch von lebenslangem Lernen und bilden sich
182 dauerhaft weiter. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen begleiten und unterstützen
183 junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung sowie der Wahrnehmung ihrer
184 ehrenamtlichen Leitungstätigkeiten.

185 Unsere Geschichte seit 1947 verpflichtet den BDJK auch zukünftig katholisch,
186 politisch, aktiv zu handeln und damit unsere Berufung als Zusammenschluss
187 katholischer Jugendverbände zu erfüllen. Es lebe Christus in der Jugend.

Begründung

Im Juli 2019 fasste die Hauptversammlung den Beschluss „1.90 Strukturen und Schwerpunkte im BDJK-Bundesverband“. Ein Arbeitsauftrag an den Hauptausschuss lautete das Grundsatzprogramm des BDJK einer Revision zu unterziehen und darauf hinzuwirken, dass zur Hauptversammlung 2022 ein aktualisierter

Text zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Eine Arbeitsgruppe des Hauptausschusses beschäftigte sich mit dem Grundsatzprogramm und erarbeitete diesen Entwurf. Sie stützte sich dabei auf drei Hearings, eine Umfrage, die Grundsatzprogramme der Jugendverbände und die erneute Auswertung von bereits vorliegenden Telefoninterviews.

Antrag

6.4 neu2 Bundesvorstandsmodell

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:

2 Die BDKJ-Hauptversammlung konkretisiert den Beschluss 1.90 „Strukturen und
3 Schwerpunkte des BDKJ-Bundesverbandes“ der BDKJ-Hauptversammlung 2022 und
4 beauftragt den BDKJ-Hauptausschuss zu den „konkreten Maßnahmen“ unter Nr. 3 mit
5 dem beschriebenen Modell weiterzuarbeiten.

- 6 • Es gibt **2** ehrenamtliche Stellen.
- 7 • Es gibt **eine Geistliche Leitung mit 100% Beschäftigungsumfang.**
 - 8 ◦ Für das Amt der Geistlichen Leitung kann eine Person **mit**
 - 9 **abgeschlossener Hochschulbildung im Fach katholische Theologie oder**
 - 10 **vergleichbarer Studiengänge (z.B. Religionspädagogik)** gewählt
 - 11 werden.
- 12 • Es gibt **2** (weitere) hauptamtliche Stellen im Bundesvorstand.
13 Diese hauptamtlichen Stellen haben 100% Beschäftigungsumfang.
- 14 • Daraus ergibt sich: Der Bundesvorstand besteht aus **5** Personen.

15 Zusätzlich findet das Modell zur Geschlechtergerechtigkeit des Beschlusses 1.05.
16 „Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ-Bundesvorstandes“
17 Anwendung. Hierfür gilt, die ehrenamtlichen sowie die hauptamtlichen Mitglieder
18 müssen jeweils unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Geistliche Leitung ist
19 geschlechtsungebunden.

20
21 Der Satzungsausschuss wird beauftragt in Absprache mit dem Hauptausschuss einen
22 Antrag zur Änderung der Bundesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung zur
23 Hauptversammlung 2023 vorzulegen.

24
25 Die BDKJ Hauptversammlung reflektiert nach Abschlusses des Prozesses zu "Themen
26 und Schwerpunkten des BDKJ-Bundesvorstandes", ob sich dadurch noch Änderungen
27 für das hier beschriebene Model ergeben.

28 Der BDKJ Bundesstelle e.V. wird beauftragt, für etwaige arbeitsrechtliche und
29 steuerrechtliche Fragestellungen Lösungen zu finden und die finanziellen Mittel
30 bereitzustellen und die Sinnhaftigkeit der Einrichtung eines festen Dienstsitzes

jeweils zu überprüfen.

Begründung

Die überarbeitete Version resultiert aus den Ergebnissen der Umfrage nach dem Tagesordnungspunkt (stand 23.00). Vor der Antragsdebatte prüfen wir, ob es weitere Rückmeldungen gibt, die das Ergebnis verändern.

Alte Begründung:

Die BDKJ-Hauptversammlung 2020 hat mit dem Beschluss 1.90 „Strukturen und Schwerpunkte des BDKJ-Bundesverbandes“ den Hauptausschuss und den BDKJ-Bundesstellen e.V. beauftragt, die Stellen hinsichtlich folgender Punkte zu überprüfen:

1. die Ausgestaltung der Bundesvorstandsstellen insbesondere in Bezug auf die aktuellen Themenzuschnitte, den Dienstsitz, die Öffnung für weitere Geschlechter und organisatorischen Rahmenbedingungen,
2. das Stellenprofil des Bundespräses vor dem Hintergrund der Bedeutung eines Priesters für den Bundesverband und
3. die Ausgestaltung und Zukunftsfähigkeit der ehrenamtlichen Bundesvorstandsstelle.

Um sich diesem Auftrag zu widmen, hat der Hauptausschuss eine Projektgruppe damit beauftragt. Die im Beschluss festgehaltene mögliche Entscheidung, ob die aktuelle Zusammensetzung des Bundesvorstandes einer Änderung bedarf, wurde auf den Hauptversammlungen 2021 zweimal vertagt. Diese Entscheidung soll nun herbeigeführt werden.

Im Antragstext sind mehrere Stellen nicht definiert. Aus Sicht der Projektgruppe ergeben sich folgende Möglichkeiten, die an den entsprechenden Stellen eingesetzt werden können.

- „A“: Mögliche Konstellationen sind 0, 1, 2 ehrenamtliche Stellen
- „B“: Eine Stelle ist für den Präses mit 100% BU vorzusehen
 - Eine Stelle ist für eine Geistliche Leitung mit 100% BU vorzusehen.
 - Eine Stelle für den Präses und eine Stelle für eine Geistliche Leitung.
 - Beide Stellen haben jeweils 50% BU.
 - Eine Stelle hat 100% BU und eine Stelle ist ehrenamtlich.
 - Eine Stelle für den Präses und zwei Stellen für die geistliche Verbandsleitung
 - Zwei Stellen haben jeweils 50% BU die dritte ist ehrenamtlich
 - Eine Stelle hat 100% BU und zwei Stellen sind ehrenamtlich.
- „C“: Folgende Zugangsvoraussetzungen sind möglich:

- Im Pastoralen Dienst eines Bistums stehen und für das Amt freigestellt werden
 - mit abgeschlossener wissenschaftliche Hochschulbildung im Fach Theologie
 - mit abgeschlossener Hochschulbildung im Fach Theologie oder vergleichbarer Studiengänge (z.B. Religionspädagogik)
 - ausreichend qualifiziert sind
- „E“: Mögliche Konstellationen sind 2, 4 oder 6 Personen
- „F“: Wenn es ehrenamtliche Stellen im Bundesvorstand gibt, dann:
 - Auswahl zwischen Ehrenamtszuschale und Kostenerstattung.
 - Monatliche Vergütung angelehnt an die Minijobverdienstgrenze
 - Monatliche Vergütung angelehnt an die Übungsleitungszuschale

Um eine ergebnisoffene Diskussion auf der Hauptversammlung zu ermöglichen, stellen wir die jeweiligen Optionen nebeneinander zur Debatte. Auf der Hauptversammlung 2022 soll ein eindeutiges Ergebnis beschlossen werden mit dem der Hauptausschuss, Satzungsausschuss und BDKJ-Bundesstellen e.V. weiterarbeiten können.

Antrag

6.5.1 Themen und Schwerpunkte des BDKJ-Bundesvorstands

Antragssteller*innen: BDKJ-Hauptausschuss

Antragstext

Bisherige Entwicklungen

Die Hauptversammlung 2020 hat dem Hauptausschuss u.a. den Auftrag erteilt, die Themen und Schwerpunkte des BDKJ-Bundesverbandes einer Revision zu unterziehen und sie zu priorisieren. Diesem Auftrag näherte sich die Projektgruppe mit der Grundsatzentscheidung, „vom leeren Blatt“ anzufangen: Anstatt also mit einer Bestandsaufnahme der de facto bearbeiteten Themen, begannen wir mit einer Analyse der Bedingungen, die dazu geführt haben, dass so ein Auftrag nötig wurde. Dabei konnten wir mehrere Knackpunkte identifizieren, die zu einer Überlast von Themen im BDKJ-Bundesverband beitragen.

Wie bereits bei der Hauptversammlung im Dezember berichtet, haben wir uns dafür entschieden, an diesen Knackpunkten anzusetzen, um so die Ursachen des Problems zu bearbeiten. Wir erhoffen uns davon eine nachhaltige und langfristige Verbesserung, die eine einmalige Priorisierung, wie sie im ursprünglichen Auftrag vorgesehen war, überflüssig macht. Außerdem sind wir überzeugt, dass uns so besser gelingt, die Lebenswelten junger Menschen ernst zu nehmen. Da diese sich dynamisch verändern, könnte ihnen eine einmalige Festlegung allenfalls für kurze Zeit gerecht werden.

Ergebnisse

Die Projektgruppe schlägt mehrere Maßnahmen vor. Drei davon liegen als Anträge zur Beschlussfassung vor (Themenmanagement auf Bundesebene, Erstellung eines Antragsformulars und Flussdiagramm zur Themenverortung). Diese haben das unmittelbare Ziel, eine Klärung der zu bearbeitenden Themen und ihrer jeweiligen Priorität herbeizuführen.

Außerdem empfehlen wir die Prüfung von drei weiteren Maßnahmen, die zwar nicht unmittelbar zur Reduktion oder Priorisierung von Themen beitragen, aber Synergien innerhalb des Bundesverbands erzeugen oder die Bearbeitung von Themen wirkungsvoller machen können.

1. Aktualisierung der Lobbyarbeit

Zur Optimierung des Aufwand-zu-Nutzen-Verhältnisses in unserer Lobbyarbeit für die Belange der Jugendverbände und von Kindern und Jugendlichen ist eine Revision unserer Aktivitäten und Netzwerke sinnvoll. Ziel ist es, die

32 Lobbyarbeit des BDKJ und seiner Jugendverbände effizient und professionell zu
33 gestalten, sodass der BDKJ als relevanter Player und Experte im jugend- und
34 kirchenpolitischen Bereich wahrgenommen wird.

35 In einer Fortbildungsveranstaltung vergewissern wir uns der aktuellen Standards
36 der Lobbyarbeit und entwickeln Veränderungen, wo wir diese noch nicht erfüllen.

37 Mittelfristig wäre eine Imagekampagne für den BDKJ denkbar, die das Profil des
38 BDKJ nach außen hin pusht. Dazu sind allerdings zuerst eine Klärung der genauen
39 Inhalte und Erwartungen an eine solche Kampagne zu klären, bevor es sich lohnt,
40 Zeit und Geld in eine externe Unterstützung und die Kampagne selbst zu
41 investieren.

42 **2. Digitaler Materialpool**

43 Ziel ist es, aktuelle Materialien der Jugend- und Diözesanverbände zu
44 verschiedenen Themen (Beschlüsse, Arbeitshilfen, Kampagnen, ...) in
45 nutzer*innenfreundlicher Weise zugänglich zu machen, um so Synergieeffekte zu
46 erzielen. Damit das gelingen kann, ist eine leicht zugängliche, motivierend
47 gestaltete Plattform notwendig, die einfach und zielgerichtet durchsucht werden
48 kann. Für einen Mehrwert der Plattform ist außerdem wichtig, dass sie dauerhaft
49 gepflegt wird.

50 Um sowohl die Kosten der Einrichtung als auch den Pflegeaufwand für die
51 Bundesstelle und die einzelnen Verbände gering zu halten, ist eine reduzierte
52 Form denkbar, in der klar definiert ist, welche Materialien genau einzupflegen
53 sind. Zum Beispiel wäre eine durchsuchbare Datenbank der Versammlungsbeschlüsse
54 der Jugend- und BDKJ-Diözesanverbände vergleichsweise leicht umzusetzen, sofern
55 die Jugend- und Diözesanverbände bereit sind, ihre Beschlüsse regelmäßig
56 einzupflegen. Beim Aufbau der Plattform könnte ggf. auf bereits vorhandenen
57 Datenbanksystemen aufgebaut werden.

58 **3. Agile Vernetzungstreffen**

59 In kurzen, digitalen Formaten, die wenig bis keine Vorbereitung bedürfen,
60 vernetzen sich die verantwortlichen Personen zu einem bestimmten Thema. Die
61 Tagesordnung und ggf. Häufigkeit der Treffen bestimmen dabei die Teilnehmenden.
62 So soll ein Austausch von und mit Expert*innen im Verband zu aktuellen
63 Entwicklungen im jeweiligen Thema, Absprachen zu gemeinsamen Kampagnen und die
64 Bildung themenspezifischer und subsidiärer Netzwerke ermöglicht werden.

65 Teilnehmen können die Verantwortlichen und Interessierten am Thema in den
66 Verbänden, unabhängig davon, ob sie Mandatsträger*innen oder Referent*innen
67 sind. Die Einladung zu solchen agilen Treffen können von allen Verbänden
68 ausgehen. Die Bundesstelle hat i.d.R. lediglich eine koordinierende Rolle und
69 kommuniziert anstehende Vernetzungstreffen z.B. im BDKJ.direkt. Die
70 Verantwortung für die Moderation und ggf. Vor- und Nachbereitung der Treffen
71 liegen bei den Einladenden Personen. Zu den Treffen ist jeweils ein knappes
72

73 Protokoll mit den wesentlichen Inhalten und ggf. Ergebnissen anzufertigen.
Sinnvoll sind Vernetzungstreffen ab fünf Teilnehmenden.

74 Grundsätzlich gibt es solche Formate bereits (z.B. kirchenpolitische
75 Vernetzungstreffen, Konveniat), allerdings nur zu einzelnen, in der Regel
76 allgemein gefassten Themen (z.B. Kirchenpolitik). Agilere Vernetzungstreffen zu
77 einzelnen Themen hätten den Vorteil, flexibler auf aktuelle Entwicklungen
78 reagieren zu können und Expert*innen zu einzelnen Themen unabhängig von ihrer
79 Rolle im Verband sichtbar zu machen. Außerdem könnten sie einen Raum bieten für
80 Themen, die zwar über einzelne Diözesan- oder Jugendverbände hinaus relevant
81 sind, aber nicht für den gesamten Bundesverband.

82 Denkbar sind außerdem Fortbildungsangebote innerhalb der Vernetzungstreffen.

83 **Die Rahmendaten:**

84 Die Arbeitsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern: Annkathrin Meyer (seit
85 Sommer 2021), Alexandra Guserle, Daniel Rockel, Gregor Podschun (bis Sommer
86 2021), Marc Eickelkamp (bis Sommer 2021), Stefan Ottersbach (ab Sommer 2021),
87 Sebastian Dietz, Thomas Heitz.

88 Unterstützt wurde sie organisatorisch durch Johanna Ostermeier, inhaltlich
89 begleitet von Serge Enns und Fynn Wolken (www.morgenraum.org).

Antrag

6.5.2 Themenmanagement auf Bundesebene

Antragssteller*innen: BDKJ-Hauptausschuss

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Der Bundesvorstand wird beauftragt, geeignete Arbeitsinstrumente für ein agiles
3 Themenmanagement auf Bundesebene zu etablieren. Dies umfasst:
- 4 **1. Prüfung und Reduktion von Doppelbesetzungen durch BDKJ-
5 und Jugendverbandsvertreter*innen im Hinblick auf Themen,
6 Gremien- und Lobbyarbeit.**
- 7 Erfolgskriterium: Es ist klar, ob die Federführung bei einem oder mehreren
8 Jugendverbänden oder beim BDKJ liegt und wie entsprechende Informationen
9 zielgerichtet ausgetauscht werden.
- 10 Beteiligung: Bundeskonferenz JV November 2022
- 11 Bericht: BDKJ.direkt spätestens Januar 2023
- 12 **2. Prüfung und Einführung von Maßnahmen zur Ziel- und
13 Strategieplanung für die Arbeit des Bundesvorstands (z. B.
14 Scoring-Methoden).**
- 15 Mögliche Kriterien zur Ziel- und Strategieplanung: Relevanz für Kinder,
16 Jugendliche und junge Erwachsene (auch im Hinblick auf Zukunft);
17 Ressourcenbedarf.
- 18 Erfolgskriterien: Themen des Bundesvorstands und der Bundesstelle sind
19 priorisiert; Profil ist geschärft; Aufgabenverteilung ist transparent;
20 Arbeitsbelastung lässt sich gut steuern.
- 21 Beteiligung/ Ressourcen: Externe Beratung
- 22 Termin und Bericht: Hauptversammlung 2023. Zwischenbericht Hauptausschuss
23 Dezember 2022.

Begründung

„Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändern und entwickeln sich stetig. Dieser Dynamik folgend, müssen die Themen und Strukturen der katholischen Kinder- und Jugendverbandsarbeit agil gehandhabt werden und sich immer wieder verändern und weiterentwickeln.“ (Beschluss 2020) Um dieser Feststellung gerecht zu werden, schlägt der Hauptausschuss die hier genannten

Maßnahmen vor.

Antrag

6.5.3 Erstellung eines Flussdiagramms zur Themenverortung

Antragssteller*innen: BDKJ-Hauptausschuss

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die BDKJ-Bundesstelle erstellt ein Flussdiagramm, das Akteur*innen im BDKJ bei
3 der Themenverortung unterstützt und stellt dieses auf der Webseite und mit dem
4 Unterlagenversand zur HV und zu den Konferenzen zur Verfügung. Der
5 Hauptausschuss identifiziert dafür im Voraus Themenbereiche, die angestoßen
6 werden könnten, und passende Verortungsstellen.

Begründung

Das Flussdiagramm soll Akteur*innen des BDKJ dabei unterstützen Themen an den richtigen Stellen zu verorten. Ein solches Diagramm könnte folgende Vorteile haben:

- Bevor ein Thema platziert wird, kann das Flussdiagramm dabei helfen zu identifizieren, welche Stelle dafür geeignet wäre. Es werden dabei auch andere Verortungsstellen neben der Bundesebene und der Hauptversammlung des BDKJ benannt.
- Antragsdiskussionen werden ggf. zeitlich verschlankt, da über die Verortung von Themen nicht mehr diskutiert werden muss, wenn das Thema durch das Flussdiagramm richtig eingeordnet wurde.
- (Neue) Mitglieder des BDKJ erhalten einen strukturierten Überblick.
- Es könnte den Effekt haben, dass Themen in Zukunft nicht zwangsläufig einen Antrag benötigen.

Antrag

6.5.4 Erstellung eines Antragsformulars

Antragssteller*innen: BDKJ-Hauptausschuss

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die BDKJ-Bundesstelle erstellt ein Antragsformular, das die Antragsstellung
3 formal strukturiert. Dieses wird bei der Einladung zur Hauptversammlung und zu
4 den Bundeskonferenzen standardmäßig mitversandt. Die Verortung des Themas und
5 der zeitliche Horizont sollen in dem Formular besonders deutlich abgefragt
6 werden. Weitere Inhalte des Formulars werden vom Hauptausschuss festgelegt.

Begründung

Das Antragsformular soll die Akteur*innen im BDKJ bei der Strukturierung von Anträgen unterstützen. Wir sehen folgende Vorteile in einem klar strukturierten Antragsformular:

- Die Abfrage der Verortung soll dazu führen, dass allen ersichtlich wird, wer sich zukünftig mit der Aufgabe/dem Thema beschäftigen wird. Sie kann dabei unterstützen sich über die Verortung im Voraus Gedanken zu machen und den richtigen Ort für das Thema zu finden. Eine klare Angabe lässt sich außerdem in der Antragsdiskussion leichter verhandeln.
- Die Abfrage des zeitlichen Horizonts in dem Formular soll dazu führen, dass allen der Umfang der Aufgabe/des Themas deutlich wird. Sie kann außerdem bei der Vorstrukturierung von Handlungsschritten unterstützen. Letztendlich soll sie auch dazu beitragen, dass der Abschlusszeitraum von Themen feststeht. Die Themen und Aufgabenfülle soll somit gesteuert werden.
- Alle weiteren Abfragen in dem Formular können (neue) Akteur*innen unterstützen.
- Eine einheitliche Antragsform hilft bei der Übersicht.

Antrag

6.6.1NEU Grundsatzantrag: Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Mit Beschluss der HV 2020 „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung
3 sexualisierter Gewalt“ haben sich die Jugend- und Diözesanverbände dazu
4 verpflichtet, Aufarbeitung in ihren Strukturen anzugehen.

5 Mit dem Prozess der Aufarbeitung suchen wir in enger Anbindung an Betroffene und
6 mit wissenschaftlicher Begleitung nach Strukturen, Handlungsweisen, Haltungen
7 und verbandlichen Kulturen, welche in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit
8 sexualisierte Gewalt begünstigen und Aufdeckung verhindert haben oder es immer
9 noch tun.

10 Unser Ziel ist es, hieraus konkrete Konsequenzen für unsere Arbeit mit Kindern
11 und Jugendlichen zu ziehen, damit diese in unseren Verbänden vor Übergriffen
12 geschützt sind. Die Perspektive und Anliegen von Betroffenen sollen dabei in den
13 Vordergrund gestellt werden.

14 Unser Aufarbeitungsprozess kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder
15 die individuelle Verarbeitung der vielfältigen Traumata Betroffener nicht
16 ersetzen. Wir bemühen uns darum, Wege aufzuzeigen, die das ermöglichen. Der
17 Schnittstellen und Abhängigkeiten einzelner Systeme sind wir uns bewusst.

18 Als BDKJ-Bundesverband verstehen wir uns als in Verantwortung, Aufarbeitung
19 anzugehen. Daher legen wir folgende Prozesse fest:

- 20 • Der BDKJ Bundesverband führt ein unabhängiges Forschungsprojekt durch.
21 Dabei sollen Missbrauchsfälle und Übergriffe sowie Pflichtverletzungen in
22 den verschiedenen Strukturen des BDKJ und der Jugendverbände fachlich
23 aufgearbeitet werden. Das Forschungsprojekt soll bis Ende des Jahres 2025
24 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse des Projektes werden an den
25 Bundesvorstand übergeben und durch diesen entsprechend der Gesetzgebung
26 und auf Empfehlungen des Forschungskonsortiums veröffentlicht. Ein
27 entsprechender Antrag liegt der Hauptversammlung vor.
- 28 • Eine Aufarbeitungskommission des BDKJ wird ins Leben gerufen. Diese
29 arbeitet zeitgleich zum Forschungsprojekt und erstellt anhand der
30 Ergebnisse desselben Handlungsempfehlungen. Ein entsprechender Antrag legt
31 der Hauptversammlung vor.

- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50
- 51
- 52
- 53
- 54
- 55
- 56
- 57
- 58
- 59
- 60
- 61
- 62
- 63
- 64
- Der BDJK Bundesverband richtet eine Clearingstelle in erster Linie für Betroffene und betroffene Systeme ein. Aufgaben sind u.a. Identifizierung des Anliegens, Informationen über den Aufarbeitungsprozess des BDJK und Vermittlung an relevante Stellen (Fachberatungsstellen, Forschungskonsortium, Jugendverbände, diözesane Ansprechpartner*innen für Aufarbeitung etc.).
 - Als BDJK Bundesverband und beteiligte Jugend- und Diözesanverbände verpflichten wir uns zu einer aktiven Mitarbeit am gesamten Prozess sowie dazu, aus den Ergebnissen des Forschungsprojektes und den Empfehlungen der Aufarbeitungskommission des BDJK Konsequenzen zu ziehen und Maßnahmen zu ergreifen. Die Entscheidung über die Beteiligung am BDJK-Prozess oder zu einem eigenen Prozess liegt alleine bei den jeweiligen Jugend- und Diözesanverbänden. Alle Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich auf eine der beiden Möglichkeiten. Entscheiden sich Jugend- und Diözesanverbände für eine Beteiligung am Prozess, wird diese einzelvertraglich zwischen BDJK Bundesstelle und den jeweiligen Jugend- und Diözesanverbänden geschlossen. Im laufenden Prozess ist kein Ausstieg mehr möglich.
 - Der BDJK-Bundesverband koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt einen Handlungsleitfaden und unterstützt verbandliche Systeme in strategischen Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit.
 - Der BDJK-Bundesverband soll dem Ergänzendem Hilfesystem (EHS) des Bundes beitreten. Hier wird ein gemeinschaftlicher Beitritt aller Jugend- und Diözesanverbände des BDJK-Bundesverband angestrebt, um allen Betroffenen aus dem Umfeld des BDJK diese Unterstützungsleistung zu ermöglichen. Hierzu trifft der BDJK-Bundesvorstand entsprechende Absprachen mit dem EHS und dem VDD.
 - Entscheiden sich Jugend- oder Diözesanverbände dazu, eigene Aufarbeitungsprozesse durchzuführen, informieren sie den BDJK-Bundesvorstand kontinuierlich über die Struktur und den Fortgang ihrer Aufarbeitungsprozesse. Diese eigenen Aufarbeitungsprozesse werden durch den BDJK Bundesverband bei Bedarf unterstützt, insbesondere durch kirchen- und jugendpolitische Vertretungsarbeit.

65 Alle Prozesse werden unter Vorbehalt einer erfolgreich zustande kommenden
66 Finanzierung festgelegt. Sollte eine Finanzierung bis zu den Bundeskonferenzen
67 2022 nicht erfolgreich geklärt sein, wird der Bundesvorstand die Problematik
68 dort thematisieren. Die Finanzierung der Prozesse muss in jedem Fall ohne
69 Mehrbelastungen für nicht beteiligte Diözesan- und Jugendverbände umgesetzt
70 werden.

Begründung

In den zwei Jahren seit Konstituierung der Kommission wurde deutlich, dass der BDkJ über die Einsetzung einer Kommission hinaus einen wegweisenden, qualitativen Beschluss zum Aufarbeitungsprozess benötigt. Darin soll inhaltlich die Haltung und Zielsetzung verdeutlicht werden und nicht das operative Arbeiten. Dieser Antrag ist Ausgangspunkt für die weiteren Anträge aus der Kommission, um an der Aufarbeitung im BDkJ konkret zu arbeiten.

Ebenso wird es weiterführende Beschlüsse wie z.B. den einer strategischen Öffentlichkeitsarbeit geben. Diese müssen jetzt bereits benannt, können aber erst nach dem Forschungsprojekt, anhand der Ergebnisse getroffen werden.

Die Aufarbeitung innerhalb des BDkJ geht von den Betroffenen aus. Es geht uns nicht darum, Täter*innen zu identifizieren und bspw. Namen nennen zu können. Inwieweit diese Haltung verändert oder erweitert werden muss, wird sich aus dem Forschungsprojekt ergeben. Wir sehen hier eine Offenheit die Ausrichtung zu schärfen oder zu verändern. Bei dem Aufarbeitungsprozess arbeiten wir jedoch nicht im rechtsfreien Raum und müssen uns an den kirchenjuristischen Rahmen halten.

Die Finanzierung des Aufarbeitungsprozesses mit all seinen Facetten konnte bis zu Antragsschluss und ggf. bis zur HV 2022 noch nicht abschließend geklärt werden. Hierzu ist der BDkJ Bundesvorstand seit längerer Zeit in Gesprächen mit dem VDD und dem BMFSFJ. Ein außerordentlicher Projektantrag wurde beim VDD bereits gestellt, nach Antragsschluss fand ein weiteres Gespräch statt. Eine Sonderförderung durch das BMFSJ wurde nach Antragsstellung bereits abgelehnt, auch hier ist der BDkJ Bundesvorstand weiterhin im Gespräch. Wir halten eine Beschlussfassung der grundsätzlichen Ausrichtung und Zielsetzung unserer Aufarbeitung jedoch auch ohne Sicherstellung der Finanzierung für wichtig, damit direkt nach erfolgreicher Klärung der Frage losgelegt werden kann und die Wichtigkeit dieser Aufgabe deutlich aufgezeigt wird.

Für die Finanzierung der Leistungen des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) sehen wir ebenfalls die Diözesen bzw. den VDD in der Verantwortung. Hier kann es aber auch sein, dass der VDD regelt, dass alternativ auf die diözesanen Strukturen und damit die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKs) zurückgegriffen werden muss. Wir würden allerdings die Finanzierung der EHS-Leistungen – also den Beitritt des BDkJ zum EHS - priorisieren, da dies weniger in der Kritik steht als die UAKs.

Antrag

6.6.2NEU Durchführung eines Forschungsprojekts

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden braucht Daten,
3 welche Rückschlüsse auf die systemischen Ursachen sexualisierter Gewalt
4 zulassen. Die Erhebung und Auswertung dieser Daten sowie die daraus
5 resultierenden Konsequenzen können nicht von den Jugendverbänden und dem BDKJ
6 selbst vorgenommen werden, sondern dies muss extern von Expert*innen
7 durchgeführt werden.

8 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt in Zusammenarbeit mit Expert*innen eine
9 Ausschreibung für ein Forschungsprojekt zum Erkenntnisgewinn der systemischen
10 Ursachen (insbesondere Kulturen, Traditionen, Rituale etc.) sexualisierter
11 Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von Peer-Gewalt in den Jugendverbänden
12 und im BDKJ für den Zeitraum 1945 bis 2021 zu erstellen, diese zu
13 veröffentlichen und ein geeignetes Forschungskonsortium auszuwählen. Die
14 Forschung soll als Zuwendungsforschung über Anfrage an konkrete
15 Forschungsgruppen erfolgen.

16 Der BDKJ-Bundesvorstand führt hierzu eine Vorstudie durch, um bereits bekannte
17 Daten zu sammeln und zu systematisieren. Diese Daten sollen Grundlage für die
18 Forschung sein.

19 Das Forschungskonsortium soll dabei u.a. Folgendes leisten:

- 20 • Entwicklung und Durchführung des Projekts und seiner konkreten Form, inkl.
21 der Zielgruppen und des Forschungsdesigns
- 22 • laufende Berichte an den BDKJ-Bundesvorstand und die
23 Aufarbeitungskommission
- 24 • Zusammenfassung, Vorstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse
- 25 • Aufzeigen von Konsequenzen und Schlussfolgerungen als (interpretierbare)
26 Ergebnisse an die Jugendverbände und den BDKJ

27 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ soll aus den Ergebnissen Empfehlungen an
28 die Jugendverbände, Diözesanverbände sowie den Bundesverband formulieren.

29 Die beteiligten Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich, das
30 Forschungsprojekt zu unterstützen und notwendige Informationen an die

31 Forschungsgruppe weiterzugeben.
32 Die Finanzierung ist beim Verband der Diözesen Deutschlands sowie dem Kinder-
33 und Jugendplan des Bundes beantragt. Die Bereitstellung der entsprechenden
34 Mittel ist Voraussetzung für die Durchführung des Forschungsprojektes.

Begründung

Ein wichtiger Baustein der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sind Erkenntnisse über die Ursachen und Risikofaktoren. Diese können durch ein wissenschaftliches Forschungsprojekt erlangt werden.

Im kirchlichen Bereich liegen bereits viele Studien und Gutachten vor. Jedoch sind die Jugendverbände in der katholischen Kirche in ihrer Struktur und durch ihre Verbandsprinzipien speziell. Die demokratische Form, die Möglichkeiten der Partizipation und Teilhabe, das Ablegen von Rechenschaft und die Selbstorganisation sind in der katholischen Kirche einzigartig und heben sich von Strukturen in der „Amtskirche“ ab. Die Ergebnisse der Studien und Gutachten sind somit nicht ausreichend, Ursachen für sexualisierte Gewalt in den Jugendverbänden zu liefern. Eine Untersuchung der Kulturen, Traditionen, Riten etc. ist notwendig, um entsprechende Risikofaktoren zu beseitigen.

Die Forschung soll dabei möglichst unabhängig sein. Dies wird durch eine Zuwendungsforschung anstatt einer Auftragsvergabe erreicht. Ein entsprechendes Forschungskonsortium wäre nicht an den Auftraggeber gebunden und kann Untersuchungsobjekt sowie das Forschungsdesign frei wählen.

Eine Vorstudie dient dem Sammeln und Systematisieren bereits bekannter Daten, die sich beispielsweise aus den Studien und Gutachten der Diözesen ergeben haben, aber auch von Fällen, die bereits in den Jugend- und Diözesanverbänden bekannt sind. Diese Daten dienen dem Forschungskonsortium als Grundlage für eine qualitative Forschung.

Das Forschungsprojekt wird es nicht leisten können, systematisch Erkenntnisse über Fälle sowie potenzielle Täter*innen und ihre Pflichtverletzungen zu erlangen, wie es in den Gutachten der Diözesen der Fall ist. Eine solche Datenlage ist in den Jugendverbänden aufgrund ihrer Ehrenamtlichkeit sowie ihrer Rechtsstruktur und Verquickung mit Diözesen, Orden, Erwachsenenverbänden, Gemeinden etc. nicht gegeben. Auch ist es nicht Ziel, die Anzahl der Fälle im Hellfeld zu erheben, sondern Risikofaktoren für sexualisierter Gewalt zu identifizieren. Dies wird voraussichtlich exemplarisch an einzelnen Fällen geschehen, bspw. über Interviews, Sitzungsprotokolle etc. Das Vorgehen sollen Expert*innen festlegen.

Eine Forschung kann frühestens zu Beginn des Jahre 2023 starten und dauert voraussichtlich drei Jahre. Die Anzahl der infrage kommenden Forschungskonsortien ist überschaubar.

Die Jugend- und Diözesanverbände sind dabei „Gegenstand“ der Untersuchung, können im Forschungsprojekt somit „nur“ durch das Liefern von Informationen und Daten tätig werden. Untersucht werden dabei nur Jugend- und Diözesanverbände, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundesvorstand abschließen.

Die Empfehlung der wissenschaftlichen Beratung ist, die Vorgaben für ein Forschungsprojekt möglichst allgemein und gering zu halten. Details soll das Forschungskonsortium festlegen.

Nach Schätzung kostet eine Zuwendungsforschung zwischen 600.000€ und 800.000€. Die Finanzierung ist beim VDD und BMFSFJ beantragt, aber ausstehend. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte, bspw. Stiftungen, durch Spenden etc. wurden geprüft, sind aber leider ergebnislos. Alternativ müsste die

Finanzierung aus den Mitteln der Verbände erfolgen. Für die Optionen liegt eine Tischvorlage mit Rechenbeispiel bei der Hauptversammlung vor.

Antrag

6.6.3NEU Einrichtung einer „Aufarbeitungskommission des BDKJ“

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Der BDKJ setzt eine Aufarbeitungskommission ein, welche den gesamten Prozess der
3 Aufarbeitung begleitet und konkrete Handlungsempfehlungen für alle Ebenen des
4 BDKJ gibt.

5 **Aufgaben**

6 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ erarbeitet und beschließt im Verlauf des
7 Aufarbeitungsprozesses regelmäßig aktualisierte Handlungsempfehlungen für die
8 Bundesebene des BDKJ, die Jugendverbände und die Diözesanverbände.

9 Nach Abschluss des Forschungsprojekts erarbeitet und beschließt die
10 Aufarbeitungskommission des BDKJ auf Grundlage der Studienergebnisse
11 Handlungsempfehlungen für alle Ebenen des BDKJ.

12 Die Handlungsempfehlungen werden von der Aufarbeitungskommission des BDKJ über
13 den Bundesvorstand des BDKJ an die Hauptversammlung weitergeleitet. Diese
14 entscheidet, in welcher Form die Empfehlungen aufbereitet und an die jeweiligen
15 Gliederungen und Ebenen weitergeleitet werden.

16 **Zusammensetzung**

17 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche wie folgt berufen werden:
18 Zwei Mitglieder werden durch die Hauptversammlung des BDKJ direkt gewählt. Drei
19 Mitglieder werden vom Bundesvorstand des BDKJ in Rücksprache mit dem
20 Betroffenenbeirat bei der DBK vorgeschlagen und von der Hauptversammlung
21 bestätigt.

22 Bei der Wahl und Berufung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass das Team
23 möglichst multiprofessionell[1] sowie genderdivers aufgestellt ist. Betroffene
24 sind bei der Wahl und Berufung vorzuziehen.

25 Die Arbeit der Kommission endet zwei Jahre nach Vorlage der Studienergebnisse
26 des Forschungskonsortiums. Die Mitglieder der Kommission werden zunächst für
27 drei Jahre gewählt / berufen. Eine Wiederwahl / Wiederberufung ist möglich.

28 **Arbeitsweise**

29 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ entscheidet selbstständig über ihre

30 Arbeitsweise. Sie erhält unter Beachtung der aktuell geltenden
31 datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unbeschränkten Zugang zu allen Akten
32 und Dokumenten, welche sie für Ihre Arbeit als relevant erachtet und vom BDKJ
33 sowie seinen Mitgliedsverbänden zur Einsicht anfordert.

34 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ wird vom Forschungskonsortium sowie vom
35 Bundesvorstand des BDKJ regelmäßig über aktuelle und relevante
36 Zwischenergebnisse und Ereignisse informiert.

37 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ wird in ihrer Arbeit durch den
38 Bundesvorstand oder eine von ihm delegierte Person geschäftsführend begleitet
39 und unterstützt. Sie berichtet dem Bundesvorstand und der Hauptversammlung
40 regelmäßig über ihre Arbeit.

41 Auf Wunsch wird die Aufarbeitungskommission des BDKJ supervisorisch begleitet.

42 [1] Im besten Falle sollten Menschen mit psychologischem, historischem und
43 juristischem Fachwissen beteiligt sein.

Begründung

Nach eingehender Beratung durch Betroffene sowie Mitglieder des Betroffenenbeirates bei der DBK und der UBSKM wählen wir zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ ein soziologisch-systemisches Vorgehen statt der von vielen Diözesen gewählten und allseits bekannten täterorientierten Einzelfallbearbeitung.

Durch diesen Weg wollen wir Strukturen und Faktoren, welche Missbrauch in allen seinen Formen begünstigen oder ermöglichen, aufzudecken und sowohl diese als auch unser Verhalten und unsere Arbeitsweisen gemäß den Empfehlungen der Aufarbeitungskommission des BDKJ anpassen und verändern. Unser Ziel ist es, vergangene Taten und begünstigende Strukturen aufzudecken und zukünftige Taten schon im Vorfeld bestmöglich zu unterbinden.

Die Aufarbeitungskommission des BDKJ nimmt im Gesamtprozess der Aufarbeitung die Aufgabe wahr, die Ergebnisse des Forschungsprojektes so auszuwerten, dass sie den verschiedenen Ebenen des BDKJ konkrete Handlungsempfehlungen für die verbandliche Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen kann.

Durch die Zusammenstellung der Mitglieder wird gesichert, dass die Perspektiven Betroffener und Überlebender unbedingt berücksichtigt werden.

Da zur Erstellung von konkreten Handlungsempfehlungen Kenntnisse der Strukturen des BDKJ und seiner Jugendverbände unerlässlich sind, müssen auch (aktive oder ehemalige) Mitglieder des BDKJ und seiner Strukturen teil der Kommission sein. Dieses Vorgehen wird von Vertreter*innen des Betroffenenbeirates (s.u.) ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig folgt aus dieser Entscheidung unser Entschluss, die entsprechende Kommission nicht „unabhängig“ zu nennen.

Um die hier beantragte „Aufarbeitungskommission des BDKJ“ von der bisherigen Kommission (welche den Aufarbeitungsprozess vorbereitet hat) deutlich zu unterscheiden, soll die bisherige Kommission umbenannt werden in „Kommission zur Vorbereitung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ“ (siehe Antrag 6.6.4)

Im Rahmen der Antragsdiskussion werden Johanna Beck und Johannes Norpoth beratend zur Verfügung stehen.

Antrag

6.6.4NEU Weiterarbeit und Umbenennung der bisherigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die bisherige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird bis zur
3 Hauptversammlung 2023 verlängert und wird in „Kommission zur Vorbereitung der
4 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ“ umbenannt.

5 Die Kommission zur Vorbereitung besteht aus:

- 6 • acht Expert*innen, davon mindestens vier ohne aktuelles Mandat in einem
7 der Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ. Diese Mitglieder werden für ein
8 Jahr geschlechterparitätisch gewählt,
- 9 • ein*e Vertreter*in des Bundesvorstands (geborenes Mitglied, beratend),
- 10 • ein*e Referent*in der Bundesstelle (beratend, geborenes Mitglied),
- 11 • Vertreter*innen von Betroffenenorganisationen sollen zur Beratung
12 hinzugezogen werden und
- 13 • zudem sollen weitere Expert*innen (z.B. Jurist*innen, Psycholog*innen) bei
14 spezifischen Fragestellungen zugezogen werden.

15 Die Kommission zur Vorbereitung ist rechenschaftspflichtig gegenüber der
16 Hauptversammlung.

17 Im erweiterten Arbeitszeitraum sollen folgende Arbeitsaufträge erfüllt werden:

- 18 • Abschluss noch offener Aufträge:
 - 19 ◦ Erstellung eines Handlungsleitfadens auch für ehrenamtliche
20 Strukturen, um Sprachfähigkeit zu ermöglichen
 - 21 ◦ Überlegung wie das Verfahren möglichst transparent in die Verbände
22 vermittelt werden kann
 - 23 ◦ Klärung von Haftungsfragen und Beauftragung von externen Personen
24 zur Überprüfung der jeweils eigenen Strukturen
 - 25
 - 26
 - 27 • Zuarbeit zu einem Öffentlichkeitsarbeitskonzept zum Prozess der
28 Aufarbeitung unter Berücksichtigung aller relevanten Ebenen bzw.
Multiplikator*innen
 - Begleitung Bundesvorstand in der Einrichtung der beschlossenen Strukturen

Begründung

Bereits im Bericht der bisherigen Kommission Aufarbeitung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt konntet ihr lesen, dass wir zur Einschätzung gelangt sind, dass die Einrichtung der Kommission auf ein weiteres Jahr für uns ein sinnvoller Schritt scheint.

Das hat unterschiedliche Gründe:

- Es gibt die oben beschriebenen noch offenen Arbeitsaufträge aus dem Jahr 2020. Wir empfinden es als wichtig, dass die Kommission ihrer Verpflichtung zur Umsetzung dieser Aufträge nachkommt.
- Wir schätzen die Ressourcen des Bundesvorstands sehr, die in den Themenbereich fließen. Wir stellen aber auch fest, dass diese Ressourcen deutlich begrenzt sind und halten es für sinnvoll, den Bundesvorstand bei der Umsetzung der getroffenen Beschlüsse und damit den Angang des gesamten Prozesses zu unterstützen.

Wir schlagen hier eine Namensänderung vor, um präzise von den korrekten Gremien sprechen zu können. Zur weiteren Bearbeitung im Aufarbeitungsprozess empfehlen wir die Einrichtung einer Aufarbeitungskommission des BDKJ (s. Antrag 6.6.3). Hier soll es keinesfalls zu sprachlichen Verwechslungen kommen. Um die Rechenschaftspflicht gegenüber der Hauptversammlung zu verdeutlichen als auch die Möglichkeit zur Antragsstellung zu erhalten, schlagen wir den Namen „Kommission zur Vorbereitung der Aufarbeitung“ vor. Kommissionen sind in der Bundesordnung als geeignetes Arbeitsmittel vorgesehen.

Die Amtszeiten aller Mitglieder laufen aus.

Antrag

6.7 Änderung der Geschäftsordnung – Leitung Personaldebatte Wahlausschuss

Antragssteller*innen: BDKJ-Wahlausschuss

Antragstext

- 1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**
- 2 Die Geschäftsordnung wird in § 21 (1) j. wie folgt geändert:
- 3 j. die Leitung der Personaldebatte durch die Mitglieder des Wahlausschusses.

Begründung

Der Wahlausschuss ist mit allen Mitgliedern für die Durchführung der Wahlen auf der Hauptversammlung verantwortlich. Die Personaldebatte ist ein wesentlicher Teil davon. Um den gesamten Wahlprozess als Team gut begleiten zu können, halten wir es für wichtig, dass auch alle mit dem entsprechenden Mandat des Wahlausschusses in der Personaldebatte anwesend sind und diese leiten dürfen. Bei der Hauptversammlung am 5. Dezember 2021 wurde ein entsprechender GO-Antrag von der Versammlung verabschiedet. Dieses Votum möchten wir auch dauerhaft in der Geschäftsordnung abbilden.

Antrag

6.8 Änderung Wahlordnung – Wahlen zum Bundesvorstand

Antragssteller*innen: BDKJ-Wahlausschuss

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge die Wahlordnung wie folgt ändern:**

2 § 3 Wahlen zum Bundesvorstand

3 (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

4 e. 2. Wahlgang

5 Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne
6 vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt.

7 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8 Sofern mehrere Kandidierende im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein*e
9 Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige
10 Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt.

11 Sofern im 1. Wahlgang nur ein*e Kandidat*in zur Wahl stand, kann auf Antrag die
12 Wahlliste für neue Kandidat*innen erneut geöffnet werden. Die Vorstellung der
13 neuen Kandidierenden, eine Personalbefragung und eine Personaldebatte sind dann
14 verpflichtend.

Begründung

Die Wahlordnung sieht aktuell, sollte nur eine Person zur Wahl der*des Bundesvorsitzenden stehen und diese nicht gewählt werden, einen zweiten und dritten Wahlgang vor. Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht des Wahlausschusses nicht dem demokratischen Anspruch, die Entscheidung der Delegierten ernst zu nehmen. Bei der Wahl zur Bundesvorsitzenden auf der zusätzlichen Hauptversammlung am 5. Dezember 2021 wurde von diesem Verfahren mit einem Geschäftsordnungsantrag abgewichen. Insofern gehen wir davon aus, dass eine Änderung auch dem Willen der Versammlung entspricht. Dies nehmen wir zum Anlass eine Änderung der Wahlordnung zu beantragen.

Synopse zu den Änderungen: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/4wjjJ9F9YKQcNA>

Antrag

6.9 Antrag Grundeinkommensmodell

Antragssteller*innen: BDKJ DV Würzburg, BDKJ DV Münster, CAJ Deutschland, Kolpingjugend

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die BDKJ-Hauptversammlung richtet eine AG Grundeinkommen ein.

3 **Die Arbeitsgruppe hat folgenden Auftrag:**

- 4 • Betrachtung der aktuellen, sozialen, politischen und gesellschaftlichen
5 Debatte, inklusive aktueller Grundeinkommensmodelle basierend auf
6 vorhandenen Analysen aus verschiedenen Fachverbänden
- 7 • Überprüfung und Weiterentwicklung des Grundeinkommensmodells aus dem Jahr
8 2003 (Beschluss „Solidarität- Chance für die Zukunft“)
- 9 • Verbandsöffentliche Fachveranstaltung mit externen Expert*innen zu Beginn
10 des Jahres 2023
- 11 • Vorbereitung eines Antrags zur Vorlage bei der BDKJ-Hauptversammlung 2023
12 bis Februar 2023

13 **Besetzung der Arbeitsgruppe:**

- 14 • bis zu sechs Personen aus den Jugend- und Diözesanverbänden, die durch den
15 afa-Vorstand berufen werden.
- 16 • Die Geschäftsführung liegt im Referat Jugendsozialarbeit der Bundesstelle.
- 17 • Die Arbeitsgruppe erstattet dem afa-Vorstand im November 2022 einen
18 Zwischenbericht.

Begründung

Das Grundeinkommensmodell des BDKJ ist knapp 20-Jahre alt. Im Austausch mit den Modellen anderer Grundeinkommensbefürworter*innen stellt sich regelmäßig heraus, dass das BDKJ-Modell nicht in allen Teilen auf dem aktuellen Stand ist. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Bedingungslosigkeit und den möglichen Finanzierungsquellen eines solchen Modells.

Kinder- und Jugendarmut sind nach wie vor ein ungelöstes großes Problem in unserer reichen Gesellschaft. Ein Grundeinkommensmodell, wie das des BDKJ, bietet die Chance, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Überwindung zu leisten. Dazu muss das Modell aber auch Antworten auf aktuelle Herausforderungen bieten.

Das Grundeinkommen ist in der politischen Diskussion aktuell im Fokus. Neben der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) für ein Grundeinkommen, die vom BDKJ unterstützt wird, gibt es Diskussionen in mehreren Parteien zur Umgestaltung der Transferleistungen, möglicherweise mit einem Grundeinkommen.

Ebenso wurden zuletzt auch die Aussagen des Papstes zum Grundeinkommen durch den Direktor der Katholischen Sozialakademie Österreichs, Dr. Markus Schlagnitweit, analysiert und sie in einen soziologischen und theologischen Zusammenhang gestellt. Diese Analyse verdeutlicht, dass das Grundeinkommen auch vereinbar mit den Prinzipien der Katholischen Soziallehre ist und dem christlichen Menschenbild entspricht.

Um in den verschiedenen Diskussionen zum Thema Grundeinkommen anschlussfähig zu bleiben, macht es Sinn das BDKJ-Modell zu überarbeiten und auf die aktuelle Lage auszurichten.

Antrag

6.10 Rentenpolitische Forderungen des BDKJ

Antragssteller*innen: Kolpingjugend Deutschland

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 **Vertrauen stärken – Rentensystem zukunftssicher**
3 **umbauen**

4 Die Hauptversammlung legt sich auf folgende Grundsätze für ein gerechteres und
5 solidarisches System zur Altersvorsorge fest:

6 Wir stellen fest, dass viele Jugendliche das Vertrauen in das deutsche
7 Rentensystem verloren haben. Während die gesetzliche Rente bisherigen
8 Generationen von Rentner*innen weitestgehend die Sicherung ihres Lebensstandards
9 über die Erwerbsphase hinaus garantierte, befürchten viele junge Menschen, dass
10 ihre eigene Rente nicht einmal mehr zur Grundsicherung ausreichen wird. Daher
11 fordern wir eine Reform, denn der gesellschaftliche Frieden beruht auf einem
12 gerechten und funktionierenden Alterssicherungssystem.

13 In den von der Bundesregierung 2001 beschlossenen Rentenreformen wurde
14 klargestellt, dass die gesetzliche Rente nur noch ein Bestandteil zur Sicherung
15 des Lebensstandards in der Altersphase sein kann. Seitdem wurde das Prinzip
16 Eigenverantwortung propagiert.

17 Vor dem Hintergrund des schon damals zunehmenden demografischen Drucks in der
18 gesetzlichen Rentenversicherung wurde klargestellt: Arbeitnehmer*innen sollten
19 eine zusätzliche private und betriebliche Altersvorsorge betreiben, da ein
20 lebensstandardsichernder Ruhestand, der ausschließlich auf den Bezügen aus der
21 gesetzlichen Rentenversicherung basiert, nicht mehr ohne Weiteres garantiert
22 werden konnte.

23 Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung den Vorschlag einer sogenannten
24 „Grundrente“ erarbeitet. Dieser wird als ein erster Schritt in die richtige
25 Richtung begrüßt. Leider wird dieses Konzept nur für einen bestimmten Teil der
26 Versicherten mit geringen Alterseinkommen wirksam: In voller Höhe berücksichtigt
27 die Grundrente nur Versicherte, die mindestens 35 Beitragsjahre vorweisen
28 können. Viele alte Menschen in der Grundsicherung erfüllen diese Voraussetzung
29 jedoch nicht. Die Grundrente ist daher keine zielgenaue Lösung gegen
30 Altersarmut. Auch ist das Berechnungs- und Bewertungsverfahren der Grundrente
31 komplex und undurchsichtig. Das Konzept bietet keine verlässliche Größe für

32 Versicherte und bietet keine Planungsgrundlage für Entscheidungen im
33 Erwerbsverlauf.

34 Zudem stellen wir fest, dass alle rentenpolitischen Konzepte nur bis zum Jahr
35 2030 reichen. Insbesondere für die Zeit danach braucht es jetzt neue
36 Perspektiven, da ab diesem Zeitpunkt die große Generation der Baby Boomer*innen
37 in Rente geht und bereits im Jahr 2020 das Verhältnis von Rentner*innen zu
38 Beitragszahler*innen 1:1,9 betrug.

39 Um uns jungen Menschen das Vertrauen zurückzugeben, bedarf es einer
40 grundlegenden und weitreichenden Rentenreform, die sich von den oft
41 kleinteiligen Reformen der vergangenen Jahrzehnte unterscheidet. Das
42 Umlageverfahren, dessen Vorteile in der zurückliegenden Finanzkrise und der
43 aktuellen Niedrigzinsphase deutlich wurden, soll nach wie vor ein
44 Hauptbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Um jedoch dem immer
45 größer werdenden Problem der Altersarmut vorzubeugen, bedarf es weiterer
46 solidarischer Grundsicherungsmechanismen, die gemeinschaftlich alle Bürger*innen
47 miteinbeziehen.

48 Bei der anstehenden und notwendigen Reform des Rentensystems, sollten folgende
49 Punkte berücksichtigt werden:

50 **Grundsicherung durch eine steuerfinanzierte Sockelrente**

51 Der Anteil der über 65-Jährigen, die im Alter armutsgefährdet sind, nimmt zu.
52 "Während 2006 jeder zehnte Ruheständler von Altersarmut bedroht war, war es 2013
53 schon jeder siebte. Besonders häufig betroffen sind Frauen, Alleinstehende,
54 Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. [1]" Studien zufolge
55 könnte bis 2035 sogar jede*r vierte oder fünfte Rentner*in in Altersarmut
56 abrutschen [2].

57 Wir fordern für alle eine rein steuerfinanzierte Sockelrente in Höhe des
58 soziokulturellen Existenzminimums [3]. Wir setzen darauf, dass mit der
59 Sockelrente allen Menschen, die das Vertrauen in das System verloren haben, eine
60 Sicherheit für ihre Altersphase zurückgegeben wird.

61 **Leistungsgerechtigkeit durch eine neue** 62 **Erwerbstätigenversicherung**

63 Auf die steuerfinanzierte Sockelrente aufbauend werden in einer
64 umlagefinanzierten Erwerbstätigenversicherung weitere Rentenanwartschaften
65 erwirtschaftet.

66 Die Erwerbstätigenversicherung soll zusammen mit der o.g. Sockelrente nicht nur
67 Altersarmut verhindern. Sie soll den bisherigen individuellen Lebensstandard der
68 Beitragszahlenden sichern. Hierbei soll das Äquivalenzprinzip gewahrt werden,
69 nach dem sich die Höhe der im Ruhestand ausgezahlten monatlichen Rente nach der
70 Höhe und Dauer der im Erwerbsleben gezahlten Beiträge bemisst.

71 Wir fordern, alle außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden

72 Versorgungssysteme aufzulösen und alle Bürger*innen in einem einheitlichen
73 System der Erwerbstätigenversicherung zu versorgen, um eine durchgängige
74 Solidarität in der Gesellschaft zu schaffen. Hierzu wäre eine Stichtagslösung
75 zum 01.01.2030 denkbar. Ab diesem Stichtag stellen wir uns zwei verschiedene
76 Formen des Übergangs vor: Entweder zahlen dann alle Menschen unterhalb einer
77 Altersgrenze (z. B. 30 Jahre) in die neue Erwerbstätigenversicherung ein oder
78 alle Menschen, die kürzer als einen gewissen Gesamtzeitraum (z. B. fünf Jahre)
79 in ihr bestehendes Versorgungssystem eingezahlt haben, zahlen dann in die neue
80 Erwerbstätigenversicherung ein.

81 **Kapitalmarktgedeckte Komponente als Alternative zur** 82 **umstrittenen Riester-Rente**

83 Durch einen kapitalmarktgedeckten Fonds, der bei der Deutschen
84 Rentenversicherung angesiedelt ist, entfallen hohe Abschluss- und
85 Verwaltungsgebühren der privaten Kapitalanlage im Gegensatz zur Riester-Rente.
86 So können die Vorteile des Kapitalmarktes zu einem kleinen Teil genutzt werden,
87 um den demografischen Druck, der auf der Rentenversicherung lastet, ein
88 stückweit zu verringern.

89 Wir fordern, dass jede*r Rentenversicherte, der*die über keine private
90 Altersvorsorge verfügt einen verpflichtenden Beitrag in einen
91 kapitalmarktgebundenen Fonds einzahlt, der bei der Deutschen Rentenversicherung
92 angesiedelt ist.

93 **Leistungen junger Menschen stärker berücksichtigen**

94 Wir fordern, dass schulische Ausbildungsgänge und ein Erststudium bis zur
95 Regelstudienzeit angemessen berücksichtigt werden müssen, um entstehende Lücken
96 in der Erwerbsbiografie auszugleichen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass
97 auch in einer schulischen Ausbildung bzw. einem Studium bereits Leistungen
98 erbracht werden, welche es im Hinblick auf die spätere Rente eines jeden
99 Einzelnen zu berücksichtigen gilt.

100 Wir fordern auch, dass junge Menschen in ordentlichen
101 Beschäftigungsverhältnissen angestellt werden, um im Alter einen finanziell
102 sorgenfreien Ruhestand genießen zu können. Der Einstieg in ein reguläres
103 Beschäftigungsverhältnis nach Ausbildung oder Studium muss der Regelfall sein.
104 Junge Menschen dürfen nicht durch Praktika, Honorartätigkeiten oder Minijobs
105 ausgebeutet werden. Denn auch dies stellt eine entscheidende Hürde auf dem Weg
106 zu einer auskömmlichen Rente dar.

107 **Flexibilisierung des Renteneintritts**

108 Das Renteneintrittsalter muss dynamisch an die Entwicklung der
109 durchschnittlichen Lebenserwartung gekoppelt werden. Jedoch ist nach 45
110 Beitragsjahren ein vorzeitiger abschlagsfreier Renteneintritt möglich. Neben der
111 Erwerbstätigenversicherung beginnt dann auch der Bezug der Sockelrente. Durch
112

diese Regelung wird einem frühen Berufseinstieg Rechnung getragen.

113 Wir fordern, dass das bestehende Prinzip flexibler Renteneintritte weiter
114 ausgebaut werden soll, wie z.B. die Erwerbsminderungsrente, um eine
115 individuellere und selbstbestimmtere Altersphase zu ermöglichen.

116 **Rente muss schon für junge Menschen Thema sein**

117 Um junge Menschen schon frühzeitig für die Altersvorsorge zu sensibilisieren,
118 muss dieses Thema bereits im Schulunterricht behandelt werden. Ebenfalls muss
119 das Rentensystem in den Mittelpunkt der non-formalen Bildungsarbeit, wie z.B.
120 der Jugendverbandsarbeit, gerückt werden.

121 Wir fordern die Kultusministerkonferenz auf, eine Verständigung zur bundesweiten
122 Umsetzung des Themas Rente im Schulunterricht herbeizuführen.

123 Wir fordern auch Rentenversicherungsträger und die Bundesregierung auf,
124 Materialien in zielgruppengerechter Sprache zur Verfügung zu stellen, um die
125 Jugendarbeit zu unterstützen.

126 Wir fordern zuletzt, dass diese Grundsätze in die inner- und außerverbandliche
127 Diskussion, wie z.B. den DBJR getragen werden sollen, sowie in Gespräche mit
128 Mandatsträger*innen und Rentenexpert*innen eingebracht werden.

129 Mit diesen Ideen sehen wir auch für die Zeit nach 2030 eine rentenpolitische
130 Perspektive, die zukunftssicher und generationengerecht ist und vor allem die
131 junge Generation entlastet, weil die Grundabsicherung im Alter nachhaltig und
132 transparent gesichert ist.

133 [1] Vgl. [https://www.bertelsmann-
134 stiftung.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/das-armutsrisiko-
135 im-alter-steigt-regional-unterschiedlich/](https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/das-armutsrisiko-im-alter-steigt-regional-unterschiedlich/)

136 [2] Vgl. z.B.
137 [https://www.diw.de/de/diw_01.c.824031.de/publikationen/diw_aktuell/2021_0072/min-
138 destrente_absicherung_gegen_altersarmut_und_notwendiger_baustein_fuer_weitere_r-
139 eformen.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.824031.de/publikationen/diw_aktuell/2021_0072/mindestrente_absicherung_gegen_altersarmut_und_notwendiger_baustein_fuer_weitere_reformen.html)

140 [3] Derzeit rund 784 Euro pro Monat für Alleinstehende sowie 1.295 Euro für
141 Ehepaare (siehe [12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung](#))

Antrag

6.11 Änderung Bundesordnung: Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: BDKJ-Satzungsausschuss

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge die folgenden Änderungen der Bundesordnung**
2 **beschließen:**

3 § 11 Hauptausschuss

4 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

5 1. **acht Personen** aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände-
6 nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden **und von denen**
7 **bis zu vier Personen weiblich, bis zu vier Personen männlich und bis zu**
8 **vier Personen divers sind,**

9 2. **acht Personen** aus der Vertretung der Diözesanvor- stände, die für zwei
10 Jahre gewählt werden **und von denen bis zu vier Personen weiblich, bis zu**
11 **vier Personen männlich und bis zu vier Personen divers sind** und

12 3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

13 Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesan- verbände sollen aus
14 ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

15 § 15 Bundesvorstand

16 [...]

17 (2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind **vier Personen von denen bis zu zwei**
18 **Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu zwei Personen divers**
19 **sind** sowie einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen
20 Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können **Personen**, die Mitglied eines
21 Jugendverbandes des BDKJ sind. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die
22 Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die
23 Amtsbezeichnung Bundespräses.

24 [...]

25 § 22 Diözesanvorstand

26 [...]

27 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind **vier Personen von**
28 **denen bis zu zwei Personen männlich, bis zu zwei Personen weiblich und bis zu**
29 **zwei Personen divers sind.** Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt

30 der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des
31 Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind
32 **bis zu eine Person weiblich, bis zu eine Person männlich und bis zu eine Person**
33 **divers** zu wählen. Gewählt werden können **Personen**, die Mitglied eines
34 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren
35 aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der
36 Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien bzw. Laie
37 regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann
38 nur **um eine gerade Anzahl von Ämtern** erfolgen.

39 § 30 Regionalvorstand

40 [...]

41 (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer **geraden** Anzahl von **Personen von denen**
42 **maximal die Hälfte männlich, maximal die Hälfte weiblich und maximal die Hälfte**
43 **divers sein darf**. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der
44 Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können **Personen**, die
45 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des
46 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind
47 **bis zu eine weibliche Person, bis zu eine männliche Person und bis zu eine**
48 **diverse Person** zu wählen.

49 [...]

Begründung

Synopse: <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/apps/files/?dir=/Hauptversammlung%202022/Ant-r%C3%A4ge&openfile=763498>

Die Hauptversammlung im Dezember 2021 hat einen Beschluss zum Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Bundesordnung getroffen und den Satzungsausschuss beauftragt, einen entsprechenden Änderungsantrag für die Bundesordnung bis zur Hauptversammlung 2022 auszuarbeiten. Der Satzungsausschuss hat den Beschluss beraten und diskutiert. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Ausschuss dem Antrag formal gerecht.

Aus Sicht des Satzungsausschusses sind mit dem Beschluss der HV Dez 2021 nicht alle notwendigen politischen Willensbekundungen und Entscheidungen durch den Verband erfolgt, so dass der vorliegende Antrag zur Satzungsänderung als nicht vollständig anzusehen ist. Fehlende Willensbekundungen sind in der ersten Spalte gelb markiert und in der dritten Spalte entsprechend kommentiert.

Hinzu kommt, dass die gemachte Festlegung auf „maximal die Hälfte weiblich, maximal die Hälfte männlich und maximal die Hälfte divers“ in Bezug auf die Zusammensetzung von Vorständen bei gleichzeitiger Festlegung der Wahl über zwei Listen „nicht-männlich“ und „nicht-weiblich“ führt – wenn überhaupt lösbar – zu komplexen Wahlverfahren führt. (Nähere Ausführungen dazu auf der Hauptversammlung.)

Auf Grund dessen hat sich der Satzungsausschuss in Rücksprache mit dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss dazu entschlossen, den vorliegenden Antrag zwar formal zu stellen, aber als Diskussionsgrundlage anzusehen. Wenn die erforderlichen Klärungen erfolgt sind, kann ein entsprechend

überarbeiteter Antrag zur nächsten Hauptversammlung gestellt werden.

Antrag

6.12NEU Klimaneutralitäts-Ausschuss

Antragssteller*innen: HV

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die Hauptversammlung 2021 hat mit dem Beschluss "Klimagerechtigkeit jetzt!"
3 globale Gerechtigkeit gefordert und sich selbst verpflichtet, die Aktivitäten
4 des BDKJ-Bundesverbandes, der BDKJ-Diözesanverbände und der Bundesebenen der
5 Jugendverbände bis 2030 klimaneutral durchzuführen. Zur Umsetzung dieses
6 Beschlusses wird ein Klimaneutralitäts-Ausschuss für die Dauer von acht Jahren
7 eingerichtet. Diese soll eine Art Think Tank für das Thema Klimaneutralität im
8 BDKJ und seinen Verbänden werden.

9 Aufgaben des Ausschusses sind:

- 10 • Erarbeitung einer Definition von Klimaneutralität für den BDKJ
11 Bundesverband.
- 12 • Entwicklung eines Projektplans wie Klimaneutralität bis 2030 im BDKJ
13 Bundesverband erreicht werden kann.
- 14 • Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum Erreichen der Klimaneutralität
15 und Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen zur Umsetzung der notwendigen
16 Schritte für den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand setzt die
17 Handlungsempfehlungen um bzw. legt diese ggf. den Gremien, in dessen
18 Entscheidungskompetenz die Inhalte liegen, vor.
- 19 • Vernetzung zum Thema innerhalb des BDKJ und den Jugendverbänden sowie
20 weiteren Akteur*innen, die in diesem Themenfeld aktiv sind.
- 21 • Bereitstellung der Definition, des Projektplan und der
22 Handlungsempfehlungen für die BDKJ-Diözesanverbände und -Jugendverbände
- 23 • Zusammentragen und Bereitstellen von Bildungsmaterialien und bei Bedarf
24 Erarbeitung von Bildungsmaterialien

25 Der Ausschuss ist gegenüber der Hauptversammlung berichts- und
26 rechenschaftspflichtig. Zusätzlich berichtet der Ausschuss dem Hauptausschuss
27 regelmäßig über ihre Arbeit.

28 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt Fördermittel für Personal- und
29 Sachkosten für die Umsetzung des Beschlusses zur Klimaneutralität zu prüfen und
30 zu akquirieren.

31 Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 32 • Sechs von der Hauptversammlung gewählte Personen.
- 33 • ein EPA-Mitglied, das vom EPA entsendet wird.
- 34 • ein*e Referent*in der BDKJ-Bundesstelle (beratend und geschäftsführend).
- 35 • der*die BDKJ-Bundesgeschäftsführer*in (beratend, bei Bedarf).
- 36 • ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstands (beratend).

37 Es ist eine geschlechterausgewogene sowie diverse Besetzung anzustreben.

38 Der Ausschuss kann Untergruppen einsetzen und nach Bedarf Expert*innen sowie
39 Gäst*innen einladen.

Begründung

Nach der Beschlussfassung "Klimagerechtigkeit jetzt!" der Hauptversammlung 2021 hat der Bundesvorstand den EPA im September 2021 gebeten, die Umsetzung des Auftrages zur Klimaneutralität im Verband bis zum Jahr 2030 verantwortlich zu steuern. Aus diesem Grund hat der EPA im März 2022 eine Studientagung zum Thema durchgeführt. Dabei ist deutlich geworden, dass der Auftrag so zeitaufwändig sein wird, dass er nicht allein vom EPA umgesetzt werden kann. Der EPA hätte ansonsten keine Zeit mehr für seine anderen Aufgaben. Aus diesem Grund ist die Einrichtung einer eigenständigen Kommission erforderlich, um den Beschluss umzusetzen.

Die inhaltlichen Ergebnisse der Studientagung können Grundlage für die Arbeit der Kommission sein.

Antrag

6.13D_NEU2 Überarbeitung der friedenspolitischen Position des BDKJ

Antragssteller*innen: HV (beschlossen am: 07.05.2022)

Antragstext

1 Der BDKJ verurteilt die völkerrechtswidrige Invasion der Ukraine durch die
2 russische Föderation. Der Angriffskrieg und die schweren
3 Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine durch Russland müssen sofort gestoppt
4 werden.

5 Die Bilder von Krieg, Zerstörung und Leid zeigen die unbedingte Notwendigkeit,
6 sich für Frieden, Demokratie, Freiheit und Menschenrechte stark zu machen. Es
7 wird deutlich, dass diese Werte und Rechte nicht als Selbstverständlichkeit
8 angenommen werden können und seine Aufrechterhaltung eine ständige Aufgabe ist.

9 Unsere Solidarität gilt den Menschen in der Ukraine, die vom Krieg getroffen
10 sind, aber auch den mutigen Aktivist*innen, die sich in Russland für Frieden
11 einsetzen und dafür verfolgt werden.

12 Durch diesen Angriffskrieg müssen auch wir als Jugendverbände alte Gewissheiten
13 und Grundsätze auf den Prüfstand stellen, nicht nur im Bezug auf die Ukraine,
14 sondern auch mit Blick auf Konflikt- und Kriegsgebiete weltweit.

15 Es gilt jetzt, die bisher getroffenen Beschlüsse erneut zu diskutieren und sich
16 der damit einhergehenden friedenspolitischen Positionen zu vergewissern und
17 diese bei Bedarf anzupassen.

18 Daraus ergeben sich für uns kurzfristig folgende Schlussfolgerungen:

- 19 • Wir fordern die Bundesregierung auf, der Ukraine humanitäre Unterstützung
20 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Menschen, die vor dem
21 Krieg in andere Länder fliehen, unterstützt werden.
- 22 • Wir unterstützen die Forderung, die Sanktionen gegen Russland auszuweiten
23 und vor allem Schlupflöcher bei der Umsetzung der Sanktionen zu schließen.
- 24 • Der BDKJ verzichtet bis zur Überprüfung seiner friedenspolitischen
25 Positionen darauf, diese öffentlich im Bezug auf Waffenexporte in die
26 Ukraine zu vertreten.
- 27 • Wir unterstützen die Debatte im Verband und im Austausch mit
28 Fachverbänden, um unsere Positionen zu reflektieren und sprachfähiger zu
29 werden.
- 30 • Der BDKJ Bundesvorstand schafft geeignete Formate, um zu prüfen, welche

31 friedenspolitischen Positionen in welcher Form überarbeitet werden müssen.
32 Dazu bringt er zur HV 2023 entsprechende Anträge ein.

Begründung

Überarbeitete Version nach dem Antragscafé